

## Satzung für das Jugendamt des Kreises Unna

Der Kreistag des Kreises Unna hat am **01.07.2014** aufgrund der §§ 69 ff. 8. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII/Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26.06.1990 in der z.Z. geltenden Fassung, des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) – vom 12.12.1990 in der z.Z. geltenden Fassung, des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (3.AG-KJHG – KJFöG) vom 12.10.2004 in der z.Z. geltenden Fassung, des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)/4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 in der z.Z. geltenden Fassung, des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22.12.2011 in der z.Z. geltenden Fassung und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994 in der z.Z. geltenden Fassung folgende Satzung für das Jugendamt des Kreises Unna beschlossen:

### § 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes/dem Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna.

### § 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in der Stadt Fröndenberg/Ruhr sowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede zuständig.

### § 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt hat für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII die Gesamtverantwortung. Hierzu gehört sowohl die Gestaltungs- und Steuerungsverantwortung wie die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Die Förderung der Entwicklung junger Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungsfähigkeit der Eltern und Sorgeberechtigten stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.
- (3) Das Jugendamt ist eng vernetzt mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

#### § 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind und nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Für jedes Mitglied ist eine/ein persönliche/persönlicher Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Kreisordnung (KrO) und der Geschäftsordnung des Kreistages. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - a) die Landrätin/der Landrat oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter,
  - b) die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches Familie und Jugend oder deren/dessen Vertretung;
  - c) die Bürgermeisterinnen/die Bürgermeister der Gemeinden Bönen und Holzwickede sowie der Stadt Fröndenberg bzw. eine/ein von ihnen benannte/benannter Vertreterin/Vertreter;
  - d) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/ dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Dortmund bestellt wird;
  - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor als gemeinsame Vertreterin/gemeinsamer Vertreter der jeweils für Bönen, Fröndenberg und Holzwickede zuständigen Agenturen für Arbeit bestellt wird;
  - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird;
  - g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
  - h) je eine Vertretung der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt wird;
  - i) eine Ärztin/ein Arzt des Fachbereiches Gesundheit und Verbraucherschutz, die/der von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Unna bestellt wird;
  - j) die Vorsitzenden der Ortsjugendringe Bönen und Holzwickede sowie die/der Vorsitzende des Stadtjugendringes Fröndenberg;**
  - k) eine Gleichstellungsbeauftragte aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Familie und Jugend;**
  - l) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Familie und Jugend, die/der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird;**
  - m) eine Vertreterin oder Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat;**

- n) ggf. weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Kreistag nach den Bestimmungen des AG-KJHG, der Kreisordnung und der Geschäftsordnung des Kreistages gewählt werden;
- o) ggf. beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO.

Für die Mitglieder c) – o) ist je eine/ein persönliche/persönlicher Vertreterin/Vertreter zu bestellen oder zu wählen. Bei der Wahl/Benennung sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

## § 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
  - 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
    - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
    - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Leistung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
  - 2. Die Entscheidung über
    - a) die Jugendhilfeplanung
    - b) die Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
    - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII i.V.m. § 25 AG-KJHG,
    - d) den Kinder- und Jugendförderplan
    - e) den Bedarfsplan für Tagesbetreuungen für Kinder
    - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
  - 3. Die Vorbereitung des Produkthaushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
  - 4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Fachbereiches Familie und Jugend.

## § 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Diese setzen sich aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zusammen.

## § 7 Verfahren

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages, in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung, entsprechend.
  
- (2) Soweit es gesetzlich zulässig ist, kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich.

## § 8 Eingliederung

Der Fachbereich Familie und Jugend ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltung.

## § 9 Aufgaben des Fachbereiches Familie und Jugend

- (1) Dem Fachbereich Familie und Jugend obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben, die nicht in § 5 dieser Satzung aufgeführt sind.
  
- (2) Die dem Fachbereich Familie und Jugend obliegenden Aufgaben werden von der Landrätin/dem Landrat oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter oder in ihrem/seinem Auftrage von der Leiterin/dem Leiter des Fachbereichs Familie und Jugend durchgeführt.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung des Jugendamtes des Kreises Unna vom 15.08.2012 außer Kraft.